

Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen - A.O.15 (Stand 21. Mai 2021)

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Geburtstage

- 2.1 Ehrenbürger/-innen
- 2.2 Träger/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 2.3 Stadträte/-innen
- 2.4 Sonstige Persönlichkeiten
- 2.5 Aktive städtische Bedienstete
- 2.6 Frühere städtische Bedienstete
- 2.7 Altersjubilare/-innen

3. Hochzeiten

- 3.1 Aktive städtische Bedienstete
- 3.2 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens

4. Ehejubiläen

- 4.1 Goldene Hochzeit
- 4.2 Sonstige Hochzeiten

5. Verabschiedungen

- 5.1 Stadträte/-innen
- 5.2 Beigeordnete und leitende Beamte/-innen und Beschäftigte i.S.d. § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung
- 5.3 Aktive Städtische Bedienstete

6. Arbeitsjubilare/-innen

- 6.1 Städtische Arbeitsjubilare/-innen
- 6.2 Nichtstädtische Arbeitsjubilare/-innen

7. **Beileidsbezeugungen**

- 7.1 Ehrenbürger/-innen
- 7.2 Träger/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 7.3 Stadträte/-innen
- 7.4 Ehemalige Stadträte/-innen
- 7.5 Städtische Bedienstete
- 7.6 Ehemalige städtische Bedienstete
- 7.7. Inhaber/-innen der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung
- 7.8 Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 7.9 Angehörige der Altersabteilung
- 7.10 Ehemalige/-r Kommandant/-in bzw. ehem. Stellvertreter/-in des/der Kommandanten/-in der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 7.11 Leiter/-in und ehemalige/-r Leiter/-in der Altersabteilung bzw. deren Stellvertreter/-innen

8. **Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die für Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen notwendigen Maßnahmen obliegen für die Mitarbeiter/-innen dem FB 5 und für alle weiteren Personen dem FB 1.
- 1.2 Über Ehrungen und Beileidsbezeugungen für Personen, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, trifft der/die Oberbürgermeister/-in die Einzelfallentscheidungen.

2. Geburtstage

- 2.1 **Ehrenbürger/-innen:** Der/Die Oberbürgermeister/-in gratuliert in geeigneter Form. Die Entscheidung über ein Geschenk erfolgt von Fall zu Fall. Bei Verstorbenen, die in Kornwestheim bestattet sind, wird am 10., 20., 30., usw. Todestag am Grabe ein Kranz niedergelegt.
- 2.2 **Träger/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille:** Persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in. Bei allen 10er Geburtstagen werden außerdem ein Getränkegebilde und ein Blumengeschenk überreicht.
- 2.3 **Stadträte/-innen:** Der/Die Oberbürgermeister/-in gratuliert in geeigneter Form. Bei allen 10er Geburtstagen wird außerdem ein Blumengebilde oder ein Getränkegebilde überreicht.
- 2.4 **Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens:**
Der/Die Oberbürgermeister/-in gratuliert in geeigneter Form.
- 2.5 **Aktive Städtische Bedienstete:** Bei 10er Geburtstagen erhalten alle Bediensteten einen Nachmittag Dienstbefreiung, sofern der Geburtstag auf einen Arbeitstag fällt!
- Bei 10er Geburtstagen von Beigeordneten und leitenden Beamten/-innen und Beschäftigten i.S.d. § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung gratuliert der/die Oberbürgermeister/-in persönlich. Außerdem erhalten sie ein Getränke- oder Blumengeschenk.
- 2.6 **Frühere städtische Bedienstete,** die von der Stadt Kornwestheim aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, erhalten zum

70. und 75. Geburtstag

- ein Glückwunschsreiben des/der Oberbürgermeisters/-in und 1 Wein- oder Saftpräsent;

80., 85., 90., 95. Geburtstag und darüber

- ein Glückwunschsreiben des/der Oberbürgermeisters/-in (ab dem 90. Geburtstag: persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in) und ein Blumengeschenk

2.7 Altersjubilare/-innen

80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag (in Fünferschritten) und danach jeder weitere Geburtstag

- schriftliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in (ab dem 90. Geburtstag: persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeister/-in)
- 1 Getränk
- Überbringung der Glückwünsche und des Getränks durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich das der/die Oberbürgermeister/-in nicht selbst vorbehält;
- Die Gemeinderäte/-innen sowie die Verwaltung dürfen zusätzliche Personen benennen, die die Überbringung der Glückwünsche mit übernehmen. Diese Personen können z.B. ehemalige Gemeinderäte/-innen oder Träger/-innen von städtischen Ehrungen sein.

3. Hochzeiten

3.1 Aktive städtische Bedienstete: Bei der Eheschließung erhalten alle Bediensteten einen Blumenstrauß und eine Glückwunschkarte des/der Oberbürgermeisters/-in.

3.2 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens:

Der/Die Oberbürgermeister/-in gratuliert in geeigneter Form.

4. Ehejubilare

4.1 Goldene Hochzeit (50 Jahre)

- schriftliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in
- 1 Getränk
- Überbringung der Glückwünsche und der Getränke durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich dies der/die Oberbürgermeister/-in nicht selbst vorbehält.
- Pressemitteilung erfolgt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Altersjubilare/-innen z.Zt. vierteljährlich im Voraus.

4.2 Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

- persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in
- Blumengeschenk
- 1 Getränk
- Pressemitteilung

4.3 Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

- siehe 4.2

4.4 Gnadenhochzeit (70 Jahre)

- siehe 4.2

4.5 **Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)**

- siehe 4.2, jedoch Entscheidung über Geschenk von Fall zu Fall.

5. **Verabschiedungen**

Bei Verabschiedungen erhalten:

5.1 **Stadträte/-innen** nach Ablauf der Wahlperiode

- eine Dokumentenmappe, in die der Name des/-r jeweiligen Stadtrates/-rätin eingepreßt wird
- die Erinnerungsmedaille der Stadt
 1. **In Kupfer**, wenn die Amtszeit keine volle Wahlperiode umfasst.
 2. **In Bronze (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. eine volle Wahlperiode umfasst.
 3. **In Silber (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. zwei volle Wahlperioden umfasst.
 4. **In Gold (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. vier volle Wahlperioden umfasst.
- Stadträtinnen erhalten außerdem noch einen Blumenstrauß.
- Stadträte erhalten ein Weingeschenk.

5.2 **Beigeordnete und leitende Beamte/-innen und Beschäftigte i.S.d. § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung**

- siehe Ziff. 5.3
- Verabschiedungen in einer Sitzung des Gemeinderats, falls gewünscht.

5.3 **Städtische Bedienstete**

- Bedienstete, die wegen Dienst,- Erwerbs,- oder Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem städtischen Dienst ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung einen Blumenstrauß und ein Weinpräsent innerhalb der steuerlichen Freigrenzen.

6. **Arbeitsjubilare/-innen**

6.1 **Städtische Arbeitsjubilare/-innen**

6.1.1 Beim 25-jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst

- Geldzuwendungen nach gesetzlicher oder tariflicher Regelung
- Ehrenurkunde des/der Oberbürgermeisters/-in
- Blumengebinde (Nr. 6.1.3 bleibt bezüglich Blumengebinde unberührt)
- einen Tag Dienstbefreiung

6.1.2 Beim 40- und 50-jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst

- wie 6.1.1 sowie Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten.

6.1.3*) Beim 25-jährigen Jubiläum bei der Stadt

- Blumengebinde
- Ehrenurkunde des/der Oberbürgermeisters/-in
- einen Tag Dienstbefreiung
- Geldzuwendung in Höhe von 300,00 EUR .

6.1.4*) Beim 40- und 50-jährigen Jubiläum bei der Stadt

- wie 6.1.3
- Geldzuwendung in Höhe von 400,00 EUR.

6.1.5*) Teilbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Geldbetrag.

- *) Die Ziffern 6.1.3, 6.1.4 und 6.1.5 finden bei Beamten/-innen im Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung.

6.2 Nichtstädtische Arbeitsjubilare/-innen

6.2.1 Beim 40-jährigen Jubiläum

- Überbringung der Glückwünsche durch eine/n städtischen Vertreter/-in

6.2.2 Beim 50-jährigen Jubiläum

- wie 6.2.1

7. Beileidsbezeugungen und Todestage

7.1 Ehrenbürger/-innen

Beim Tod eines/-r Ehrenbürgers/-in, der/die in Kornwestheim bestattet wird:

- Ehrengrab (Doppelgrab)
- sämtliche Beisetzungskosten
- Trauerfeier mit Nachruf des/der Oberbürgermeisters/-in
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeigen möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Bei Auswärtigen wird von Fall zu Fall entschieden.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in

7.2 Inhaber/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille

Beim Tod eines/-r Inhabers/-in der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille, der/die in Kornwestheim bestattet wird:

- Nachruf des/der Oberbürgermeisters/-in bei den Trauerfeierlichkeiten
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in.

7.3 Stadträte/-innen

- Nachruf des/der Oberbürgermeisters/-in bei der Trauerfeier
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige in der Kornwestheimer Zeitung möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in.

7.4 Ehemalige Stadträte/-innen

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an Hinterbliebene
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Über einen Nachruf entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in im Einzelfall.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in.

7.5 **Städtische Bedienstete**

7.5.1 **Beigeordnete und leitende Beamte/-innen und Beschäftigte i.S.d. § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung**

- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Nachruf des/der Oberbürgermeisters/-in bei der Trauerfeier
- Zur Teilnahme an der Trauerfeier Dienstbefreiung für die Fachbereichsleitungen bzw. für die Bediensteten des betreffenden Fachbereichs
- oder für Bedienstete, die in enger Beziehung zum/-r Verstorbenen standen.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen eines Beigeordneten oder eines/-r leitenden Beamten/-in und Beschäftigten i.S.d. § 9 Ziff. 1 der Hauptsatzung:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in.

7.5.2 **Mitarbeiter/-innen**

- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an die Hinterbliebenen
- Nachruf des/der betreffenden Fachbereichsleiters/-in, sofern sich der/die Oberbürgermeister/-in dies nicht selbst vorbehält.
- Dienstbefreiung für die Fachbereichsleitung und die engeren Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme an der Trauerfeier.

Beim Tod eines/-r engen Familienangehörigen eines/-r Mitarbeiters/-in:

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in.

7.6 Ehemalige städtische Bedienstete

1.
 - Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an Hinterbliebene
 - Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier für den/die Leiter/-in des betreffenden Fachbereichs und die Bediensteten, die in enger Beziehung zum/-r Verstorbenen standen.

2.
 - Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
 - a) der/die ehemalige Mitarbeiter/-in wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus städtischen Diensten ausgeschieden ist;
 - b) der/die ehemalige Mitarbeiter/-in zuvor mind. 10 Jahre bei der Stadtverwaltung beschäftigt war;
 - c) der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.

3. Traueranzeige 3-spaltig beim Tod eines/-r ehemaligen Beigeordneten, Fachbereichsleiters/-in oder sonstigen Mitarbeiters/-in, wenn diese/-r mindestens 25 Jahre im Dienste der Stadt stand,
 - a) das Ausscheiden aus städtischen Diensten wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfolgte;
 - b) der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.

4. Über einen Nachruf entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in im Einzelfall.

5. Beim Tod des/der Ehegatten/-in eines/-r ehemaligen städtischen Bediensteten, bei dem/der die Voraussetzungen für einen Kranz vorliegen.
 - Über ein Kondolenzschreiben entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in im Einzelfall.

7.7 Inhaber/-innen der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an Hinterbliebene
- Bukett mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Teilnahme der Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitung an der Beerdigung/Trauerfeier, sofern diese in Kornwestheim stattfindet.

7.8. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig
- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an die Hinterbliebenen
- Nachruf des/der Oberbürgermeisters/-in bei der Trauerfeier, wenn es sich bei dem/der Verstorbenen um den/die Kommandant/-in der aktiven Wehr handelt.

7.9 Angehörige der Altersabteilung

- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.

7.10 Ehemalige/-r Kommandant/-in bzw. ehem. Stellvertreter/-in der/des Kommandanten/-in der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an die Hinterbliebenen
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

7.11 Leiter/-in und ehemalige/-r Leiter/-in der Altersabteilung bzw. deren Stellvertreter/-innen

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr" auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Kondolenzschreiben des/der Oberbürgermeisters/-in an die Hinterbliebenen
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Die Kosten für Kranz und Traueranzeige liegen je Trauerfall zwischen 450,00 EUR und 500,00 EUR. Wird lediglich ein Kranz niedergelegt, zwischen 120,00 EUR bis 150,00 EUR.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2000 in Kraft (geändert durch Beschluss vom 29.06.2000). Ziffer 7.7 (Beschluss vom 03.04.2008), Ziffern 7.8 bis 7.11 ergänzt (laut VFA-Beschluss vom 18.03.2010), Ziffer 2.7 geändert (laut VFA-Beschluss vom 06.06.2013), tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen bei Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7 sowie die Änderung bei Ziffer 5.3 treten zum 01.01.2016 in Kraft. Die Änderung der Ziffer 2.7 anlässlich der Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 01.11.2015 tritt ab sofort in Kraft.